

Johann Peter Mirer als Professor für Rechtswissenschaft in Chur 1811-1815

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, Mai/Juni 1971 5/6

Johann Peter Mirer als Professor für Rechtswissenschaft in Chur 1811–1815

Von Felici Maissen, Cumbels

Der Obersaxer Dr. Johann Peter Mirer (1778–1862), erster Bischof des neugegründeten Bistums St. Gallen von 1846–1862, mag als Bischof bekannt sein, weniger aber als Erzieher und Lehrer.¹ Mit gutem Recht darf man Mirer zu den hervorragenden Schulmännern seiner Zeit zählen. Seine Jugendzeit erlebte er gerade in einer Epoche, da überall eine große Begeisterung für die Neugestaltung und Ausbildung

¹ Über J. P. Mirer verfaßte Johannes Oesch eine Monographie: Dr. Johannes Petrus Mirer, erster Bischof von St. Gallen, 1909. 172 Seiten. Leider fehlt dem Werk der Quellenhinweis. Aus dem Inhalt ergibt sich jedoch, daß dem Verfasser ergiebige und detaillierte Quellen zur Verfügung standen, unter anderem ein Stammbuch Mirers und persönliche Schriften. Oesch S. 21f. Nachforschungen in mehreren Archiven in Chur und St. Gallen nach den von Oesch benützten Quellen blieben erfolglos. Sie scheinen verlorengegangen zu sein. Doch darf man sich wohl im allgemeinen auf Oesch verlassen. Bei dieser Gelegenheit sei hier richtiggestellt, daß die Grafen von Travers nicht aus Neuenburg stammen. Oesch S. 17. Sie haben auch mit dem Ort Travers im Traverstal nichts zu tun, sondern es handelt sich um unser altbündnerisches Optimatengeschlecht Travers von Ortenstein. Cf. HBLS VII, S. 38ff. Ferner gibt es, entgegen der Behauptung Oesch's, doch eine Gerichtsgemeinde Ortenstein. Oesch S. 25. Sie bildete mit der Gerichtsgemeinde Fürstenuau das Hochgericht Domleschg. Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 115. Die Gerichtsgemeinden des alten Dreibündestaates wurden bekanntlich schlechthin Gemeinde genannt. – Weiteres über Mirer: M. Valèr, Karl Rudolf Buol v. Schauenstein, der letzte Reichsfürst und Ritter auf dem Churer Bischofsstuhl im JHGG 40 (1910). – HBLS V, S. 118. – J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, S. 614–617, 639. – Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 353, 381, 395. – J. J. Simonet, Dr. J. P. Mirer, im Bündner Monatsblatt, 1919, S. 149f. Neuestens: Felici Maissen, Johann Peter Mirer als Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen 1820–1829. St. Galler Kultur und Geschichte, 1971, Heft 1, S. 19–44.

des ganzen Schulwesens herrschte.² Dieser Enthusiasmus für die Bildung der Jugend dürfte dem jungen Mirer einen starken Antrieb gegeben haben.

1. Johann Peter Mirers Bildungsgang

Fast drei Jahrzehnte seines Lebens widmete sich J. P. Mirer hauptamtlich der Bildung und Erziehung der Jugend. Zuerst, gleich nach seiner Priesterweihe, die er am 19. Dezember 1801, mit Dispens von den Interstitien (Subdiakonat am 15. November 1801, Diakonat am 13. Dezember 1801) in Meran empfing,³ übernahm er die Leitung einer Erziehungsanstalt für adelige Zöglinge in Meran. Dann stellte er sich während sechs Jahren in den Dienst der gräflichen Familie von Travers von Ortenstein als Hauslehrer und Mentor (1803–1809). Anschließend übernahm er die Volksschule seiner Heimatgemeinde Obersaxen. 1811 wurde er als Professor der Rechtswissenschaften an die damals getrennten Kantonsschulen nach Chur berufen. 1815 half er vorübergehend an der Klosterschule Pfäfers aus und übernahm kurz darauf wieder die Volksschule in Obersaxen, wobei er auch Rechtswissenschaft für fortgeschrittene katholische Jünglinge lehrte. Und endlich erscheint er als Rektor und Professor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen von 1821 bis 1829.⁴ Die Worte, die Professor und Regens Gottfried Purtscher in Mirers Zeugnis schrieb: «magnae spei vir» – ein Mann, von dem Großes zu erhoffen ist, hatten sich in ihm im vollsten Sinne des Wortes bewahrheitet.⁵

Vor dem Antritt der Stelle als Hauslehrer in Ortenstein verfaßte Mirer eine Abhandlung unter der Überschrift: «Gedanken über Erziehung». Darunter finden sich folgende Worte, die vom großen Ernst zeugen, mit dem der junge Lehrer sich seiner Aufgabe zu widmen gesinnt war: «Was ist eigentlich die Bestimmung eines Hofmeisters?

² Zum damaligen Schulwesen: J. A. von Sprecher / R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 1951, S. 649–658, mit Literaturangaben, und Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 275–284, mit Literaturangabe, S. 570f.

³ Bischöfliches Archiv Chur (im folgenden BAC), Liber Ordinandorum 1781–1876.

⁴ Johannes Oesch, Dr. Johannes Petrus Mirer, erster Bischof von St. Gallen, 1909 (im folgenden einfach: Oesch), S. 16f., 28, 33–38, 43–52. – J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 614–617.

⁵ BAC Notae et Characteres DD. Alumnorum Seminarii Diocesanii Meranensis Curiensis et

Wächter seines Zöglings zu sein und von ihm alle, die großen und die kleinen Feinde der Sittlichkeit fernzuhalten, damit er nicht durch ihre Pfeile vergiftet werde. Welche Festigkeit wird nicht dazu erfordert? Starker Gott, laß mich nicht allein machen. . . Laß die Sonne nie ihren Lauf über unserem Horizont vollenden, ohne Deinen lieben Zögling, dem Du ein zweiter Vater sein sollst, dem Schöpfer des Lichts anzufempfehlen, daß er ihn erleuchten wolle, sich selbst immer besser zu erkennen und täglich besser und vernünftiger zu werden. Und trage zur Erfüllung dieser Bitte das Deinige bei. Die freundlichen und unfreundlichen Gesichter vergehen und die sie machen, auch. Und die sich davon regieren lassen, auch, aber Wahrheit und Tugend bleibt ewig. Diese suche, ohne dich abschrecken zu lassen. . . »⁶

Im Jahre 1804 begleitete Mirer den Sohn des Johann Viktor IV. von Travers (1765–1809), nämlich Anton Viktor (1788–1832)⁷, an die Hochschule zu Regensburg. Es war ein Glück für Mirer, daß der Oheim seines Zöglings, der Domdekan und spätere Bischof Wolf von Regensburg, verordnet hatte, daß der Schüler von seinem Lehrer begleitet werde. So kam Mirer selber an die Hochschule. Hier widmete er sich besonders philosophischen und juristischen Studien.⁸ So erwarb er sich jene Kenntnisse, die ihn befähigten, später in seiner Heimat Lehrer der Rechtswissenschaften zu werden.

In Regensburg machte Mirer mit bedeutenden Männern und auserlesenen Kreisen Bekanntschaft. Nach zwei Jahren wechselte er zum Weiterstudium der Rechte nach Würzburg. Hier kam ein zweiter Sohn der Familie Travers hinzu. Hier hörte Mirer Kriminalrecht bei Professor Kleinschrodt,⁹ den er später in seinen Vorlesungen öfters

cetera . . . ab anno MDCCC.

⁶ Oesch, S. 17f.

⁷ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS) VII, S. 40, Nr. 41,42. – Anton von Sprecher, Sammlung rätischer Geschlechter, 1847, S. 212f.

⁸ Oesch, S. 16–19, 27

⁹ Kleinschrodt Gallus Aloys Kaspar, 1762–1824, von Würzburg, studierte in Göttingen, verfaßte «Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts», 1793–1796, 3 Bände, wovon 1805 die 3. Auflage erschien. Gab mit Klein zusammen seit 1798 die Zeitschrift «Archiv des Kriminalrechts» heraus, das 1817 als «Neues Archiv», unter Mitwirkung anderer fortgesetzt wurde. 1795 «Bamberger Strafgesetzbuch». 1802 «Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalz-bayerischen Staaten». Er wirkte zu Würzburg als ordentlicher Professor der Institutionen und des Kriminalrechts. Auf strafrechtlichem Gebiete half er die neue Zeit einzuleiten. Allgemeine deutsche Biographie 16 (1882), S. 109–111.

zitierte, Staatsrecht bei Professor Bär und Pandekten bei Schmidlin.^{9a} Hier erwarb sich Mirer den Grad eines Doktors der Philosophie. Im Herbst 1809 kehrte der Neodoktor in seine bündnerische Heimat zurück.¹⁰ Im Dienste der «Wahrheit und Tugend» sah er hier seine Lebensaufgabe in der Erziehung und Bildung der Jugend. In seiner Heimatgemeinde Obersaxen übernahm er die Kaplaneistelle und versah gleichzeitig die Gemeindeschule mit 70 bis 80 Schülern.¹¹

2. J. P. Mirers Berufung nach Chur

Zu dieser Zeit suchten der reformierte und der katholische Schulrat der konfessionell getrennten Kantonsschulen eine Professur der Jurisprudenz in Chur zu errichten. Man einigte sich darin, die Fächer der Physik und der Rechtswissenschaft für die Schüler beider Konfessionen zu vereinigen. Im Herbst 1810 wurde vom Großen Rat beschlossen, «die Rechtsgelehrsamkeit für junge Leute beider Religionen bey der hiesigen Kantonsschule zu eröffnen und zu fundieren, um dadurch einem der dringendsten Bedürfnisse unseres Stands Genüge zu leisten».¹² Die Wahl eines geeigneten Lehrers war nicht leicht. Das Corpus Catholicum hatte dem Plan zugestimmt, nur unter der Bedingung, daß der Professor katholisch sei. Nun war der katholische Teil in der Lage, eine ausgezeichnete Kraft zu stellen. Man war indessen auch in reformierten Kreisen auf den jungen Rechtsgelehrten in Obersaxen aufmerksam geworden. Mirer hatte Bekanntschaften nicht nur mit dem Hause Travers, sondern auch mit dem Dichter Johann Gaudenz von Salis/Seewis und anderen einflußreichen Persönlichkeiten beider Konfessionen angeknüpft. Landrichter Peter Anton Riedi von Obersaxen,¹³ der Präsident des katholischen Schulrates, setzte sich mit Regierungsrat und Bundeslandammann Jakob Ulrich von Sprecher von

^{9a} Christoph Friedr. Schmidlin, 1780–1830, Württembergischer Staatsmann und Minister. *Algg. deutsche Biographie* 54 (1908), S. 86–89.

¹⁰ Oesch, S. 19–21.

¹¹ Oesch, S. 28.

¹² Staatsarchiv Graubünden Chur (STAGR) XII, 20a 3b, Evangelischer Schulrat an die Regierung 14. Mai 1811.

¹³ Peter Anton Riedi 1742–1815, mehrmals Landammann und Landrichter, Landeshauptmann im Veltlin. *HBL S V*, S. 624.

Jenins¹⁴ betreffend eine eventuelle Wahl Mirers in Verbindung. Im evangelischen Schulrat war diese Kandidatur auch schon besprochen und wohlwollend geprüft worden. Mit der Wahl Mirers als Rechtslehrer waren sowohl der evangelische wie der katholische Schulrat als auch der Große Rat einverstanden.¹⁵ Der Schulrat beauftragte J. Ulrich v. Sprecher zusammen mit Landrichter Peter Anton Riedi, eine Zusammenkunft mit Mirer zu veranstalten. Mirer hielt sich zu dieser Zeit, im Sommer 1810, im Schloß Ortenstein auf. Er sollte auf einen bestimmten Tag nach Chur geladen werden, um sich über seinen Lehrplan und über seine Einstellung zum vorgesehenen Institut zu äußern. Bei dieser Gelegenheit hatte Sprecher vorsichtshalber bereits die Anregung gemacht, daß «es sehr nützlich wäre, wenn vom katholischen Schulrat aus die notwendige Anfrage an die Nuntiatur erginge, indem wir vor allen Dingen gesichert seyn müßten, daß nicht, wenn die Sache auf dem Punkt ist, in den Gang zu kommen, Schwierigkeiten von dieser Seite in den Weg gelegt werden».¹⁶

Über die Wahl Mirers und seine Eigenschaften schrieb der reformierte Schulrat ein halbes Jahr später an die Regierung: «Die Schulräthe des reformierten als des katholischen Theils vereinigten sich brüderlich, diesen Lehrstuhl dem Herrn Doktor Mirer von Obersaxen, einem jungen katholischen Geistlichen anzuvertrauen, der seiner Liebe zum Vaterland die vortheilhaftesten Anträge aufgeopfert hatte, und der sich eben so wohl durch seine ausgezeichneten Kenntnisse im Fache der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit als durch seinen exemplarischen Wandel auszeichnet».¹⁷ «Mit Freuden nahm auch der reformierte Theil diesen Vorschlag an, weil über die Talente und Kenntnisse, wie über die ausgezeichnete reine Vaterlandsliebe und die tadellosen Sitten dieses Mannes nur eine Stimme herrschte.»¹⁸

Als Besoldung wurden dem Kandidaten 1000 Gulden jährlich zugesprochen. Mirer sah sich indessen doch vor die Frage gestellt, ob ein katholischer Geistlicher an einer gemischten Schule eine Lehrstelle

¹⁴ Jakob Ulrich Sprecher, 1765–1841, ein Führer der sog. Patriotischen Partei, Gesandter, Bundeslandammann und Regierungsrat. HBL VI, S. 481.

¹⁵ STAGR XII, 20a 3b, evangelischer Schulrat an die Regierung am 14. Mai 1811.

¹⁶ l. c. Jakob Ulrich Sprecher aus Jenins an Landrichter Peter Ant. Riedi am 3. August 1810.

¹⁷ l. c. evang. Schulrat an die Regierung am 14. Mai 1811.

¹⁸ Aarauer Zeitung 1815, Nr. 29, vom 27. Februar 1815.

annehmen dürfe oder nicht. Nach dem zur eisernen Regel gewordenen Grundsatz der konfessionellen Schule war dies ganz und gar nicht ausgemacht und mußte völlig von den jeweiligen Umständen abhängen. Mirer sagte dem Angebot zu, behielt sich jedoch ausdrücklich die Erlaubnis seiner kirchlichen Vorgesetzten vor. Fürstbischof Karl Rudolf antwortete auf das entsprechende Gesuch, er gedenke die nachgesuchte Erlaubnis zu erteilen, sofern der Nuntius nichts dagegen habe.¹⁹ Das Corpus Catholicum war bereits am 5. Januar 1810 mit dem entsprechenden Gesuch an den Nuntius gelangt, erhielt aber lange keine oder keine befriedigende Antwort.²⁰ Inzwischen versuchten katholische Politiker auf den Bischof einen gewissen Druck auszuüben. (*Vehementer me aliqui ex Primaribus Rhaetiae Catholici urgent.*) Doch zeigte sich Karl Rudolf je länger je mehr dem Vorhaben abgeneigt. Am 3. August 1810 äußerte er sich schriftlich dem Nuntius gegenüber, er sei aus Gewissensgründen dagegen. (*Respondi ipsis praeter alia me conscientiae rationibus absterreri ab eo admittendo.*) Dieser Fall könnte zu gefährlichen Präjudizien für andere Schulen werden. Er hätte den Katholiken vorgeschlagen, an Stelle des gemeinsamen Lehrstuhles einen solchen nur für Katholiken zu errichten und Professor Mirer auf diesen zu berufen, ja er habe sich bereit erklärt, einen anderen ebenso tüchtigen Professor für dieses Fach anzustellen und für dessen Besoldung selber aufzukommen. Die Katholiken hätten beide Vorschläge abgelehnt. Er wolle jetzt den Entscheid dem Nuntius überlassen. Aus Gewissensgründen könne und wolle er dem Plane der beiden Schulräte nicht zustimmen.²¹

Da die gewünschte Antwort des Nuntius ausblieb, sandte das Corpus Catholicum im September des gleichen Jahres 1810 zwei Deputierte zum Nuntius Sceberras-Testaferrata nach Luzern. Diese erhielten von ihm eine zustimmende Antwort. Der Inhalt dieser Antwort erhellt aus einem Schreiben des katholischen an den reformierten Schulrat vom 13. Mai 1811, wo es heißt: «Seine Excellenz der Herr Nuntius hat am 27. September d. J. zweyen Herren Deputierten bestimmt und wiederholt erklärt, weder er noch der hiesige hochwürdig-

¹⁹ Oesch, S. 31f.

²⁰ Oesch, S. 31–33.

²¹ BAC *Protocollum Officii* Bd. 21, S. 322. Schreiben Bischof Buols an den Nuntius vom 3. August 1810.

ste Herr Fürstbischof können dem geistlichen Herrn Mirer gegen seine Annahme des Kantonal-Professorats in der Rechtswissenschaft nichts haben, und das eigenste Rekreditiv des Herrn Nuntius an das Haupt des Corporis Catholici vom 28. September enthält ausdrücklich die Worte, daß er in betreff des Herrn Professors Mirer den zwey Deputierten seine Gesinnungen eröffnet habe, mithin ist die von den Herren Deputierten mitgetheilte und jetzt wieder bestätigte Erklärung dieser an sie eröffneten Gesinnungen der hohen Nuntiatur als offiziell anzusehen.»²² – Schon am 9. August hatte P. Ant. Riedi an J. U. v. Sprecher gemeldet: «beym bischöflichen Hof seynd alle Oposition gehoben und auch bey der Nuntiatur solche Vorkehrung getroffen, daß von dahero keine zu besorgen seye.» Eine Unterredung zwischen den beiden Schulratspräsidenten Riedi und Sprecher einerseits mit Dr. Mirer andererseits wurde auf den 10. August 1810 in Chur angesetzt.²³ Nachdem der Große Rat die Errichtung des Lehrstuhles für Rechtswissenschaft beschlossen hatte, beantragte Sprecher, auf Anregung Riedis, den Beschluß zu veröffentlichen, am besten in der Churer Zeitung.²⁴

Das Corpus Catholicum hatte zwar auch daran gedacht, Mirer für eine Rechtsschule nur für Katholiken zu gewinnen, falls diesem die gemeinsame Schule nicht gestattet würde. In diesem Fall sollte Mirer eines der vakanten Kanonikate an der Domkirche verschafft werden.²⁵

Nachdem nun sowohl der Bischof wie der Nuntius ihre Zustimmung erteilt hatten, sagte Mirer freudig zu. Am 26. Dezember dankte er für den Ruf auf den Lehrstuhl mit folgenden Worten: «Gestern Abend erhielt ich den ehrenvollen Ruf des hochweisen Schulrathes zu dem juridischen Lehrstuhle, dessen Errichtung der hochlöbliche Große Rat beschlossen hatte. Indem ich denselben mit dem sehnlichsten Wunsche, darauf meinem Vaterlande zu nützen, hiemit annehme, bitte ich Eure Hochgeborenen zugleich, dem hochweisen Schulrathe meinen unterthänigen Dank für das mir bewiesene Zutrauen nebst der Versicherung angenehm zu machen, daß ich mir alle Mühe geben werde,

²² STAGR XII, 20a 3b, der katholische Schulrat an den evangelischen Schulrat am 13. Mai 1811 und daselbst, evangelischer Schulrat an die Regierung 14. Mai 1811. – Oesch S. 31–33.

²³ STAGR I. c. Peter Ant. Riedi an J. U. von Sprecher am 9. August 1810.

²⁴ I. c. Schreiben J. U. von Sprechers vom 30. Oktober 1810.

²⁵ Oesch, S. 32, 37.

selbes zu rechtfertigen. Ihrer gütigen Anzeige zufolge sollte ich meine Collegien den 2. Januar 1811 eröffnen; so sehr dies auch mit meinem eigenen Wunsche übereinstimmte, so machen es mir doch die vielen meiner Anstellung als gemeinschaftlicher Rechtslehrer in den Weg gelegten Hindernisse unmöglich, meine Vorlesungen vor dem 7. Januar zu beginnen. Denn erst den 2. wird mir das Quartier geräumt und drei bis vier Tage brauche ich notwendig zu meiner kleinen Einrichtung, um nachher desto ungestörter meinem Lehramte obliegen zu können. Am 7. Januar aber werde ich die Kanzel unfehlbar und zwar mit der Staatswissenschaft eröffnen. Ich bitte also Eure Hochgeborenen dieses gefälligst zur Kenntnis meiner künftigen Zuhörer, die sich bey Hochselben gemeldet haben, zu bringen, und zugleich von der ausgezeichneten Hochachtung überzeugt zu seyn, die Sie mir schon lange eingeflößt haben, und womit ich immer seyn werde, Hochdero gehorsamst ergebenst Diener Joh. Pet. Mirer. Ortenstein den 26. Xbre 1810.»²⁶ So siedelte Dr. Mirer von Obersaxen nach Chur über und bezog seine Wohnung im Hause des Domkantors auf dem Hof. Am 7. Januar 1811 wurde Mirers Rechtsschule im neuen Kantonschulgebäude eröffnet.²⁷

3. Der Lehrer und seine Schüler

Mirers Unterricht erstreckte sich auf die verschiedenen Zweige der Staats- und Rechtswissenschaft. Im April 1812 begann er die Vorlesungen über die «Anfangsgründe des römischen Rechts nach der Ordnung der Institutionen. Grundsätze des gemeinen römischen bürgerlichen Rechts». Sein Hauptautor war hier der deutsche Rechtsgelehrte Johann Gottlieb Heineccius (Heinecke).²⁸ Einen breiten Raum nahmen

²⁶ STAGR XII, 20a 3b, Schreiben J. P. Mirers vom 26. Dezember 1810.

²⁷ l. c. evangelischer Schulrat an die Regierung 14. Mai 1811.

²⁸ Johann Gottlieb Heineccius (Heinecke), Jurist, geb. am 11. Sept. 1681 in Eisenberg. Sein Vater war Lehrer daselbst und führte noch den deutschen Namen Heinecke. Den Namen latinisierte der ältere Bruder Johann Michael H., gest. 1741 als Professor in Halle. Der ältere Sohn Johann Gottliebs, Johann Christian Gottlieb Heineccius, 1718–1791, Professor der Rechte an der Ritterakademie zu Liegnitz, gab die Werke seines Vaters in neun Bänden heraus. Johann Gottlieb H. war unter den deutschen Juristen einer der bedeutendsten. Sein Lehrbuch der Institutionen «Elementa jur. civ. secundum ordinem Institutionum», Amsterdam 1725, welches er selbst 1741 in fünfter Auflage herausgab, ist der gebräuchlichste Leitfadener geworden. Sein Werk wurde noch 1833 neu herausgegeben und sein Werk über römisches Recht erst 1841. – Allg. deutsche Biographie, Bd. 11, S. 361–363.

die Vorlesungen über Strafrechtswissenschaft ein, mit einem praktischen Teil der Kriminalrechtswissenschaft. Dann folgten die «Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses», philosophische Rechtslehre, philosophische Mathematik oder mathematische Philosophie und eine allgemeine Übersicht der alten Weltgeschichte. Er behandelte aber auch spezielles Kriminalrecht und den Kriminalprozeß nach Wagner, Kleinschrodt und Meister und anderen Autoren. Am 2. Dezember 1814 begann er mit der Staatswissenschaft in drei Hauptteilen: 1. Von der Bildung des Staates. Von der Organisation des Staatsrechtes, in der Demokratie, in der Aristokratie, in der Monarchie, in der Despotie. Von der Bildung der Staatsämter (Finanz, Justiz, Polizei), Organisation. Von den persönlichen Verhältnissen des Beamten. Organisation der Stände. 2. Von der Verwaltung des Staates und 3. Vom Untergang der Staaten.²⁹

Um den Lesern eine Probe seiner mitreissenden Vorlesungen zu geben, mögen sie hier die Einleitungsrede zu seiner Staatswissenschaft vom 2. Dezember 1814 ein Stück weit verfolgen: «Ich möchte heute für Sie einen Lehrkurs beginnen, in welchem ich Ihnen die allgemeinsten Grundsätze über Staat und Recht mitteilen werde. Ich hoffe, Ihnen dadurch richtige Begriffe und Ideen über alle Einrichtungen des bürgerlichen Lebens beizubringen und zu zeigen, wie der Staat selbst, wie die verschiedenen Formen der Regierung, die verschiedenen Ämter und Stände, wie das bürgerliche und das Staatsrecht entstehen. – Ich werde Sie über die Pflichten belehren, welche die Regierungen und die verschiedenen Beamten zu beobachten haben, um den Staat, sowohl gegen Beeinträchtigung von außen, als gegen die Gefahren, welche ihm und seinen Genossen von innen drohen, zu schützen. Ich werde Ihnen zeigen, was jeder einzelne Bürger des Staates leisten und tragen muß, um den Schutz seiner persönlichen und dinglichen Rechte nicht nur möglich zu machen, sondern wirklich zu realisieren. Ich werde Ihnen zeigen, welche Befugnisse und Pflichten die Regierenden zur Beförderung des physischen Wohls, zur Erhaltung der Religion und der Sitten, zur Erhöhung der geistigen Kultur Ihrer Mitbürger haben. – Ich werde Sie auch mit den mannigfaltigen Klippen bekannt machen, woran Staaten und vorzüglich Republiken gewöhnlich schei-

²⁹ Stiftsbibliothek St. Gallen (STIBSG), Kolleghefte Mirers, 11 Bände, sign. 1702–1712.

tern, und die Mittel angeben, wodurch selbe am längsten vor Ausartung bewahrt werden können, und Ihnen aus der Vernunft und der Trauergeschichte untergegangener Staaten beweisen, daß die Menschheit nirgends, unter keiner Regierungsform und in keiner Verfassung sichere Rettung findet, als in der auf Religion gegründeten Sittlichkeit der Regenten und Ihrer Völker. – Um Ihnen diese Grundwahrheit jetzt schon in der Einleitung einigermaßen anschaulich zu machen, will ich Sie nur flüchtig auf die Ereignisse der verflossenen 25 Jahre in den cultivierten Staaten Europas aufmerksam machen.

Wir haben in wenigen Jahren mehr Staatsumwälzungen erlebt als früher in Jahrhunderten, nie wurden Regierungsformen und Verfassungen schneller und öfter geändert. . . . als seit einem Vierteljahrhundert. . . . die Kriegereignisse. . . . die Verwicklungen und Schlangenwege der Politik und der betäubende Lärm der Revolution. . . . der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. . . . Dies alles hat keine Freiheit und keine Lösung gebracht. Der Grund dafür ist, weil die Nationen und Individuen die Religion und ihre Tochter, die Sittlichkeit, aus dem öffentlichen Leben verschwinden ließen, die doch die Grundpfeiler der Staaten und die Schutzgeister der Republiken sind.»

Man hat von Mirer schon gesagt, er sei ein liberaler Geistlicher gewesen. Wenn das schon wahr wäre, dann sicher nur in einem guten Sinne, wie aus diesen Ausführungen zu ersehen ist. Setzt er doch Religion und Sittlichkeit als notwendig für ein gesundes Staatsleben voraus. Dann fuhr Mirer weiter: «Völker als solche wurden schon auf dieser Welt gerichtet. . . . ist das Maß der Unsittlichkeit voll, so hält nichts mehr die göttliche Gerechtigkeit auf, Nationen zu vergelten, was sie verdienen. So zeigt sich Gottes Gericht in der Geschichte aller gesunkenen Staaten. So auch in unseren Tagen. . . .»³⁰ Den gleichen «liberalen» Geist atmen Mirers Auffassungen über die Bedeutung und Heiligkeit der Ehe, die er in einer Vorlesung über römisches Recht vertrat: «Die Sittlichkeit einer Nation hängt vorzüglich von der Ehe ab. Sie ist Pflanzschule der Menschen, und ihre Heiligkeit ist das festeste Band ihrer politischen Existenz. Daher nehmen die Gesetze über das Wesen und die Formen der Ehe bei allen Nationen den ausgezeichnetsten

³⁰ I. c. Kollegheft Mirers, 11. Bd., sign. 1712, S. 1-7.

Platz ein. So auch im römischen Recht.»³¹ Raumes halber müssen wir hier auf weitere, sehr beachtenswerte Ausführungen Mirers verzichten.

Im Januar 1813 hielt Mirer vor seinen aufmerksamen Hörern eine äußerst interessante Vorlesung über die Faktoren der Ruhe und des Glücks der Völker, unter dem Titel: «Eine durch unsere Zeitgeschichte veranlaßte Abhandlung über den Satz, daß das Glück und die Ruhe der Völker mehr von ihrer religiösen Sittlichkeit, als von den verschiedenen Regierungsformen abhängt.»³² Hier werden auch für heute sehr gültige und beachtenswerte Ansichten verfochten.

Es müßte zwar kaum eigens betont werden, daß Professor Mirer sehr zeitaufgeschlossen und fortschrittlich gesinnt war. Das ersehen wir, um nur ein Beispiel zu nennen, aus seinen Vorlesungen über Kriminalrecht. Die Normen der «barbarischen» Lex Carolina (Gesetz Karls V.) sind für seine Zeit völlig unanwendbar. Psychologie war damals sicher nicht eine besonders gepflegte Wissenschaft. Und doch fordert Mirer für den Richter psychologische Kenntnisse als unentbehrlich: «Sehr übel würde unsere Kriminaljustiz bestellt sein, wenn wir im Kriminalrecht nichts anderes befolgen wollten, als was ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt ist. Die großen Lücken, welche die positiven Criminalgesetze unseres Landes haben, das Barbarische in der Carolina, das für unsere Zeit unanwendbar geworden ist, die Verfassung unserer Criminaljustizpflege selbst machen die Aufstellung allgemeiner philosophischer Grundsätze und Wahrheiten nötig, welche ich auch deswegen im allgemeinen Teil vorausschicken zu müssen glaube. Wenn ich mich dabei etwas länger aufhalte, als es von den meisten Strafrechtslehrern geschieht, so habe ich dabei die Absicht, die Lücken psychologischer Kenntnisse in etwa auszufüllen, welche bei den meisten meiner Herren Zuhörer sich finden, indem sie entweder gar keine oder nur eine höchst magere Philosophie zu hören Anlaß hatten und Psychologie gerade dem Criminalrichter unentbehrlich ist.»³³

Mirers Unterricht war klar, und er verlangte klare Begriffe, wie wir aus seiner Einleitungsrede zum römischen Recht erfahren: «Ich beginne heute dem vorgezeichneten Plan zufolge die positive bürgerliche

³¹ I. c. 1. Band 1702, nicht paginiert, X. Titel, Von der Ehe § 108.

³² I. c. XI. Band, 2. Faszikel, nicht paginiert.

³³ I. c. IV. Band 1705, Bogen 1.

Rechtslehre, und zwar die Anfangsgründe oder die Institutionen des römischen Rechts. Bei dem Studium derselben mögen wir uns streng an die Gesetze selbst halten, und es ist oft nötig, ihren Bestimmungen zu folgen, wenn sie auch noch so trocken und willkürlich zu sein scheinen. Beim Studium des römischen Rechts will ich, daß Sie, meine verehrten Herren, sich besonders alle vorkommenden Begriffe deutlich und gründlich zu eigen machen, die wesentlichen Merkmale jedes Begriffs, die ihn von anderen verwandten Begriffen unterscheiden, von den bloß zufälligen Eigenschaften oder Merkmalen wohl trennen und sich überhaupt auf das römische Recht mit nicht geringerem Fleisse als auf die Staatswissenschaft verlegen.»³⁴

Über den Zweck und die Nützlichkeit des Rechtsstudiums äußerte sich Mirer in der gleichen Vorlesung: «Die wesentliche Bedingung des freien und glücklichen selbständigen Beisammenseins der Menschen in einem Staate ist die strenge Beobachtung der von ihm aufgestellten Gesetze, deren Inbegriff das Recht ist. Dazu wird aber Kenntnis der Gesetze selbst, als auch die richtige Anwendung derselben erfordert. Beides soll durch den Vortrag der Rechtswissenschaft erreicht werden.»³⁵

Unser Rechtslehrer nahm Rücksicht auf den Bildungsstand seiner Hörer, von denen manche des Lateins unkundig waren. Auch bearbeitete er seinen Stoff mit Rücksicht auf die künftige Lebensstellung seiner Hörer, die Richter und Staatsmänner in ihren Gemeinden, Kreisen und im Kanton werden sollten. So fuhr Mirer im gleichen Einleitungsvortrag weiter: «Da die wenigsten von Ihnen der lateinischen Sprache mächtig sind, können Sie freilich die Urquellen der Rechte nicht unmittelbar selbst benützen, ihre Deutungen nicht unmittelbar aus den Gesetzfächern des römischen Rechts schöpfen. Der Vortrag selbst wird dadurch nicht wenig erschwert, indem manche Ausdrücke kaum einer Übersetzung fähig sind. Indessen, wenn wir beiderseits tun, was in unsern Kräften liegt, so werden wir den billigen Erwartungen des Vaterlandes doch entsprechen und das bis jetzt so sehr vernachlässigte Studium der Jurisprudenz, das bei unserer Verfassung wenigstens in jedem Gericht einen Vertrauten haben sollte, gemeiner ma-

³⁴ I. c. I. Band 1702, nicht paginiert, Einleitung zu seinen Vorlesungen.

³⁵ I. c.

chen. – Ich kann ferner auf Ihren guten Willen zählen, und unter des allmächtigen Gesetzgebers schützender Hand wollen wir mutig zum Werk schreiten.»³⁶

Dass Professor Mirers Erwartungen und Forderungen an seine Schüler nicht utopisch waren, zeigte sich bald. Mirer hatte Erfolg. Wir zitieren hier eine Stelle aus einem Schreiben des reformierten Schulrates an die Regierung: «Herr Mirer fand sich ums neue Jahr ein, er gewann binnen vier Monaten seiner Anstellung durch seinen lehrreichen Vortrag, durch seine Herablassung zu den Fähigkeiten seiner Zuhörer und durch sein humanes Benehmen gegen dieselben ihre uneingeschränkte Liebe und ihr Zutrauen. Selbst Männer, die bereits in öffentlichen Ämtern gestanden, verließen ihre Gemeinden, um von ihm eine der notwendigsten Wissenschaften zu erlernen.»³⁷

Über Mirers Schüler und seine Lehrtätigkeit schrieb später, nach seinem Rücktritt, ein bündnerischer Korrespondent in der Aarauer Zeitung: «Fünf Jahre trug nun Herr Mirer sowohl vom Staats- und Zivil- als Kriminalrecht das Wesentlichste in einem zweckmäßigen Auszug gemischten Zuhörern vor, unter welchen sich nicht nur studierende Jünglinge, sondern zum Theil aus mehreren Gegenden des Landes wirkliche Ortsvorsteher und obrigkeitliche Personen einfanden, welche der Drang, ihrem Amte nach genossenem Unterricht desto würdiger vorzustehen, herbeiführte. – Die Liebenswürdigkeit seines Charakters gewann dem Lehrer ebenso sehr die unerschütterliche Anhänglichkeit seiner Zuhörer von beiden Religionen, als ihm sein unermüdeter Pflichteifer und die Uneigennützigkeit, womit er mehrere sehr vorteilhafte Anträge im Auslande ablehnte, die allgemeine Hochachtung und Dankbarkeit zusicherte.»³⁸

Der Unterricht dauerte täglich vier bis fünf Stunden. Über die Zusammensetzung der Hörschaft sind wir durch obigen Bericht der Aarauer Zeitung bereits orientiert. Die meisten Studenten stammten wohl aus den angesehenen Familien Bündens. Der eine oder andere wird später wohl noch die Hochschule frequentiert haben. Andere dienten in den Gemeinden und Kreisen als Beamte, Richter und Poli-

³⁶ l. c.

³⁷ STAGR XII, 20a 3b, evangelischer Schulrat an die Regierung 14. Mai 1811.

³⁸ Aarauer Zeitung Nr. 29 vom 27. Februar 1815.

tiker. Sie blieben ihrem Lehrer zeitlebens in Verehrung und Dankbarkeit ergeben. – Gerne hätte ich ein vollständiges Verzeichnis dieser Juristenschule präsentiert. Doch sind leider bisher die Listen, die offenbar Herrn Oesch zur Verfügung standen, (noch) nicht aufzufinden gewesen. . . Hier die wenigen Namen, die bei Oesch zu finden sind:³⁹

1. Johann Baptista von Bavier, von Chur, 1795–1856. Bekleidete viele öffentliche Ämter. 1837 Bundesstatthalter. Viele Jahre im Großen Rat, 1838 dessen Präsident. Regierungsrat und Nationalrat. Er ist der Vater des Bundesrates Simeon Bavier. – HBLs II, 58. J. Robbi, Die Standes- und Vizestandepäsidenten von Graubünden 1918, S. 7.
2. Balthasar Vieli, 1786–1845, Sohn des Landrichters Dr. Georg Anton Vieli, Landammann, Mitglied des Großen Rates und Standespräsident 1838, Landrichter. – HBLs VII, 244. J. Robbi, S. 124f.
3. Martin Riedi, 1793–1841, von Obersaxen, Sohn des Landrichters Peter Ant., Hauptmann in niederländischen Diensten, siebenmal Landrichter des Oberen Bundes, Regierungsrat, Präsident des Kantonsgerichtes 1839–1841. – HBLs V 624. J. Robbi, S. 80f.
4. Joseph a Marca, 1799–1866, aus dem Misoxertal, Landammann, Landrichter, Standespräsident 1839, Regierungsrat, Kantonsrichter und Präsident des Erziehungsrates. – HBLs I 307. J. Robbi, S. 52f.
5. Caprez, von Truns. Vielleicht Konrad de Caprez(?) Dieser war Abgeordneter im Großen Rat 1838. – Il Glogn, calender romontsch 1944, S. 108. HBLs II 491.
6. Lombris, Landammann, von Somvix. Es handelt sich um Jakob Anton Lombris, Mistral der Cadi 1824, im Großen Rat 1824, 1828, 1836, 1840. Geb. 1788, gest. 1875. – HBLs IV 733. Il Glogn 1944, S. 106–108.
7. Baselgia, Landammann, von Somvix. Es handelt sich um Mistral Gion Antoni Baselgia von Somvix/Rabius, wohnhaft in Rabius, Mistral 1822, im Großen Rat 1822, 1828, 1836. Gest. am 22. Mai 1839 erst 42jährig. – Il Glogn 1944, S. 106–108.

³⁹ Oesch S. 34f.

8. Martial Schmid, von Somvix/Surrhein. Es handelt sich um Martial Anton Modest Schmid, geb. am 2. April 1802 in Somvix, 1818–1830 Gardeoffizier, 1832–1849 Hauptmann und 1855–1859 Major in päpstlichen Diensten, gest. am 21. März 1863 in Surrhein. Vater des Bischofs Georgius Schmid von Grüneck. Bündner Monatsblatt 1955, S. 65 ff., bes. S. 86–110, mit Stammtafel S. 108.
9. Anton Casura, von Fellers, Mistral Bistgaun Pieder Antoni Casura, 1799–1870. Er war öfters Landammann der Gruob und Großrat. – HBL II 517.
10. Weckherr, von Andest, Landammann, ca. 1793–1863, angesehener Politiker, Förderer des Schul- und Straßenwesens in Graubünden. – Nekrolog in «Il Grischun» 1863, Nr. 43.
11. Sgier, von Andest, Landammann.

4. Um den Rücktritt Mirers 1815

Am Grundsatz der konfessionell getrennten Schule hielt man damals allgemein konsequent fest. Daran war nicht viel zu rütteln. Trotz der erteilten Zustimmung verfolgte Bischof Karl Rudolf die Lehrtätigkeit Mirers an seiner gemischten Schule mit Mißtrauen.^{39a} Die Angst vor Präjudizien für andere Schulen wollte von ihm nicht weichen und bestimmte ihn allmählich, seine Meinung zu ändern. So gab er seine Auffassung über die konfessionell gemischte Schule Professor Mirer unverhohlen zu verstehen. Auch der Nuntius hatte inzwischen seine Ansicht geändert, erklärte die erteilte Erlaubnis für ein Mißverständnis und nahm seine Genehmigung zurück.⁴⁰

^{39a} Wie P. Placidus Spescha bezeugt, wollte der Bischof nicht zugeben, daß Mirer in der Stadt wohnen dürfe, und dem Studenten Weckherr nicht erlauben, auf dem Hof zu logieren. «Der Hof wollte nicht zugeben, daß Herr Professor Mirer in der Stadt Chur wohnen könne, da er dort im Hof nicht wohnen konnte. . . Herr Weckherr von Andäst hatte auf dem Hof eine Behausung bestellt, um dort mit seiner Mutter und Schwester zu wohnen und die Lekzionen des Herrn Mirers in der Stadt zu hören; der Bischof aber ließ ihm sagen, entweder die Schul oder sein Logie zu meiden.» – P. Placidus a Specha, sein Leben und seine Schriften, von Fr. Pieth und K. Hager, 1913, S. 171.

⁴⁰ «. . . Unbezweifelnd ganz auffallend ist es, daß der Herr Nunzium von seinen oben angeführten, im September bestimmt geäußerten Gesinnungen nunmehr abzugehen und die ertheilte Erklärung unseren Deputierten als ein Mißverständnis auszulegen, dagegen aber jetzt, sich bestimmt dahin zu äußern für gut findet, daß er die besagte Professors-Stelle des Herrn Mirer keineswegs genehmigen könne.» – STAGR XII, 20a 3b, Katholischer Schulrat P. Ant. Riedi an den reformierten Schulrat vom 13. Mai 1811.

So sah sich Mirer schon nach einem halben Jahr veranlaßt, beim Schulrat um seine Entlassung zu bitten. Dies geschah mit einem Schreiben vom 13. Mai 1811 an den katholischen Schulrat. Aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, daß Mirer wahrnehmen mußte, daß sein gemeinschaftlicher Lehrstuhl dem Bischof nicht genehm war und diesem als Grund schwerwiegender Folgen für andere Schulen erschien. Selbst die frühere Genehmigung des päpstlichen Nuntius schien dem Bischof unbegreiflich. Sogleich schrieb Peter Anton Riedi im Namen des katholischen Schulrates an den reformierten Schulrat:

«Der katholische Schulrat findet sich in der unausweichlichen, sehr mißbeliebigen Nothwendigkeit, Ihnen, hochgeachtete Herren . . . , beygebogen die uns heute eingereichte Demissions-Bitte des Herrn Doktor Mirer von seiner Professor-Stelle zu übermachen. Die Gründe, worauf er sein Demissionsbegehren baut, sind von solcher Art, daß wir solche in seiner geistlichen Stelle keineswegs mißbilligen können, sondern auch Sie, hochgeachtete Herren, geziemendst einladen zu sollen glauben, daß Sie Ihme die Demission zur Verhinderung seiner weiteren Mißbeliebigkeiten ebenfalls zu erteilen belieben wollen . . . »⁴¹

Der katholische Schulrat war über die Gesinnungsänderung des Nuntius sehr enttäuscht; noch mehr die Mitglieder des reformierten Schulrates. Sie waren entrüstet und sprachen von «größter Unduldsamkeit der katholischen Oberbehörde» und verdächtigten den Bischof, welcher der Kantonsschule «mehrere traurige Beweise der Unduldsamkeit» geliefert hätte. Man witterte «geheime Machinationen» von geistlichen Herren, wodurch selbst katholische Schüler vom Besuche der Schule abgehalten worden seien. «Man könnte darüber Tatsachen anführen, wenn nicht dieser ernste Vorfall mit Herrn Doktor Mirer den auffallendsten Beweis einer, wie uns scheint, durchaus nicht länger zu duldenen Unduldsamkeit von Seiten dieser Curie lieferte». Wir spüren aus diesen Worten des reformierten Schulrates das tiefe Bedauern über den Rücktritt Professor Mirers heraus: «Man hat reformierter Seits ohne die mindeste Bedencklichkeit den Unterricht unserer Jugend einem katholischen Geistlichen anvertraut, man hat noch einen anderen katholischen als Sprachlehrer angestellt, man hat die Auf-

⁴¹ l. c.

forderung öffentlich an die jungen Leute ergehen lassen, sie haben sich hier eingerichtet, sind mitten im Cours ihrer Studien, alles ist unter der Autorität der Kantonsregierung, auf einen Beschluß des hochlöblichen Kleinen Rates, durch Einverständnis mit dem Catholischen Schulrath, mit Einwilligung der Nuntiatur, mit dem Wissen und unter den Augen der bischöflichen Curie geschehen. . . » Der evangelische Schulrat sprach ferner von «Hintansetzung aller Achtung» gegenüber der Kantonsregierung, den beiden Schulräten und dem ganzen Stand. Er forderte die Regierung auf, den Rücktritt Mirers zu verhindern: «Es kann E(uren) W(eisheiten) nicht entgehen, wie schmerzhaft es unserem Schulrath seyn müßte, wenn er durch diesen Schritt des Fürstbischofs genöthiget würde, den bereits so hoffnungsvoll eröffneten Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit mitten im Lehr Cours abbrechen, dadurch eine nachtheilige Störung in der Schule entstehen, und die lernbegierigen jungen Männer gleichsam angeführt zu sehen. Nur die Hoffnung kann uns dabey aufrichten, daß sowohl der hochlöbl. Kleine Rath als die glücklicher Weise eben versammelte oberste Kantonsbehörde in Ihrer Weisheit kräftige Maßregeln finden und ergreifen werden, um dieses zu verhindern. . . »⁴²

Der reformierte Teil des zu dieser Zeit tagenden Großen Rates wandte sich mit nachdrücklichen Vorstellungen über «die intoleranten und die Rechte der obersten Staatsgewalt verletzenden Verfahren» des bischöflichen Ordinariats an die Regierung. Doch auch der katholische Schulrat verwendete sich sofort beim Bischof zugunsten Mirers und erwirkte die Erlaubnis, den angefangenen Kurs bis zum Herbst fortsetzen zu lassen. Die Regierung ihrerseits wandte sich mit einem Schreiben an den Landamman der Schweiz, mit dem Ansuchen, er möge «zu Abwendung aller fernerer Hindernisse, welche nicht nur dem Herrn Professor Mirer in Fortsetzung seines Unterrichts, sondern überhaupt jeder einverständlichen Anordnung der beyden Religions-theile zu Vervollkommnung der Lehranstalten von den geistlichen Oberen in den Weg gelegt werden wollten», sich verwenden. In diesem Sinne wolle er auch die Tagsatzung beeinflussen.⁴³ Der katholische Schulrat hatte sogleich weitere Verbindungen mit dem Ordinariat aufgenommen. Dieses hatte sich, offenbar unter dem massiven Druck

⁴² l. c. Evangelischer Schulrat an die Regierung 14. Mai 1811.

von allen Seiten, entschlossen, Mirer seine Tätigkeit weiter zu gewähren. Schon am 28. Mai (1811) konnte der katholische Schulrat dem Erziehungsrat berichten, Mirer dürfe seine Vorlesungen fortsetzen.⁴⁴

So war es dem erfolgreichen Lehrer vergönnt, noch vier Jahre die Rechtswissenschaft in Chur zu vermitteln. Doch wollte die Frage, ob es kirchlich zulässig sei, daß ein katholischer Priester an einer gemischten Schule unterrichte, auf dem Hof nicht zur Ruhe kommen. Sie scheint mittlerweile auch der päpstlichen Kurie in Rom vorgelegt worden zu sein. Bischof Buol hatte diesen Fall von Anfang an mit Mißtrauen verfolgt. Er hatte sich sogar anboten, für die Besoldung eines Rechtslehrers nur für Katholiken selber aufzukommen.⁴⁵ Das Corpus Catholicum gelangte mit einem Schreiben vom 24. November 1814 direkt an den Papst. Professor Mirer wirke sehr segensreich. Die wenigen Bündner Katholiken seien nicht in der Lage, einen eigenen Lehrstuhl der Jurisprudenz nur für sich zu unterhalten. Dr. Mirer habe diesen Posten nicht gesucht. Es seien ihm andere und lockendere Anträge gemacht worden. Sowohl die Katholiken wie die Reformierten hätten ihn, in Anbetracht seiner ausgezeichneten Eigenschaften, für Chur behalten wollen. Dies gereiche auch zum besten Einvernehmen zwischen den beiden Konfessionsteilen. Ein negativer Entscheid würde den konfessionellen Frieden stören, und man würde die bischöfliche Kurie der Unduldsamkeit zeihen. Zum Schluß fügte das Corpus Catholicum noch die Bitte bei, der Papst möge Mirer zum nichtresidierenden Domherrn ernennen, damit er in den verschiedenen Schwierigkeiten mit Rat und Tat beistehen könne. Der Papst wolle Mirer von alten kirchlichen Vorschriften dispensieren, damit die bischöfliche Kurie freie Hand hätte.⁴⁶

Die Antwort von Rom lautete negativ. Sie enthielt zwar kein kategorisches Verbot, aber doch eine unmißverständliche Ablehnung der Professur an der gemischten Schule, aus der man den bestimmtesten

⁴³ I. c. Kleiner Rat an den Landammann der Schweiz am 5. Juni 1811. Den Titel «Landammann der Schweiz» führte von 1803–1848 der jeweilige Vorsitzende des eidgenössischen Vororts. – HBLI IV, S. 584.

⁴⁴ Oesch, S. 33f.

⁴⁵ «... E veramente lodabile il zelo di quel ottimo Pastore, che a sollievo delle famiglie cattoliche e delle indigenti s'offre di pagare a proprie spese il professore di giurisprudenza...» – STAGR XII, 20a 3b, Schreiben der römischen Kurie an das Corpus Catholicum 17. Dezember 1814.

Willen des Papstes herauslesen konnte. Wegen des Kanonikats für Mirer war der Papst bereit, bei Gelegenheit, unter «Wahrung der gebräuchlichen Regeln», die Frage in Erwägung zu ziehen.⁴⁷ Am 3. Februar teilte der evangelische Schulrat der Regierung mit, daß der Juristenschule eine Änderung drohe, die ihren gesicherten Bestand störe. Professor Mirer hätte ihm angezeigt, daß «seine Verhältnisse zu dem Bischof ihn nöthigen dürften, seinen Lehrstuhl auf einige Zeit zu verlassen. Sowohl die Lücke, welche hieraus in den Lehrfächern entstünde, als auch der Verlust eines unserer verdientesten Lehrer würde für die Schule zu empfindlich sein, als daß wir zögern sollten, E. W. angelegentlichst zu ersuchen, daß Sie die angemessendsten und schleunigsten Vorkehrungen treffen möchten, um ein so nachteiliges Ereignis abzuwenden.»⁴⁸

Für Mirer war die Frage entschieden. Mit Schreiben vom 5. Februar 1815 teilte er dem katholischen Schulrat mit, daß er nächste Woche seine Stelle verlassen und sich von Chur entfernen werde. Am glei-

⁴⁶ «Stimano essi e stimiamo noi, che il mandare i nostri Studenti alle lezioni di un Professore accreditato e morigerato, come e il signor Mirer, abbenche nella riformata Città di Coira sia per noi molto piu vantaggioso, che di dover trasmettere i nostri figli in esteri Paesi in questi tempi tanto corrotti, cosi che dovresimo preferire di tenerli a casa senza occasione di studiare quella scienza, che di esporli alla corruzione ed ai gravi per noi insopportabili dispendi nel'estero.

Non e desso sigr. Mirer che cerca di poter restare sulla sua Cattedra: no egli troverebbe eguale ed anche miglior pane ovunque, ma siamo noi ed i reformati stessi, che in vista delle ottime sue qualità e scientifiche ed merigoratezza desideriamo poterlo ritenere come professore presso di noi, cio che sarà di sommo vantaggio per la nostra gioventù e per la tanta necessaria armonia fra noi e fra gli accattolici nostri concitadini. Ma sicome il ridotto sigr. Mirer colla solita lodevole sua delicatezza non vuole continuare in un posto se non col gradimento di suoi superiori, cosi preghiamo divotamente Nostra Santità per la graziosa annuizione oppure dispensazione, afinche il prefato signor Mirer possa qui continuare i suoi collegi di giurisprudenza per i studenti d'ambi le religioni come le feci già per quattro anni con ogni lode senza percio mai tralasciare la quotidiana celebrazione della s. messa ed altri suoi doveri. . . » – STAGR XII, 20a 3b, Schreiben des Corpus Catholicum an den Papst vom 14. Nov. 1814.

⁴⁷ « . . . per toglierlo da quel pericolo che non potrebbe fugire, quante volte salisse sopra le due cattedre dei collegi cattolici ed accatolici costretto ad insegnare cose le quali avendo spesso dei rapporti coll'Istitutione Canoniche, non e possibile, ch'egli non urti in istruzioni di loro natura eterogene, le quali darebbero un argomento non favorerole agli intrinseci sentimenti del Cattedratico, giache un dettame contradditorio nelle massime tentarebbe unire la luce della verita colle tenebre dell'errore.» – STAGR XII, 20a 3b, Schreiben der römischen Kurie an das Corpus Catholicum vom 17. Dez. 1814 und l. c. Schreiben des Bischofs Buol an die Regierung vom 8. März 1815. Dieses Schreiben befindet sich auch im BAC Protocollum Celsissimi XIV, S. 15–22.

⁴⁸ STAGR XII, 20a 3b, Evang. Schulrat an den Kleinen Rat am 3. Februar 1815.

chen Tag meldete Bischof Buol, daß «er die fortgesetzte Beibehaltung des Herrn Mirer als Professor für beide Konfessionen nicht gestatten könne.»⁴⁹

Der Rücktritt Mirers hatte bei beiden Schulräten, bei der Regierung und in weiteren Kreisen nicht wenig Staub aufgewirbelt. In einem Schreiben vom 17. Februar 1815 forderte die Regierung vom Bischof nichts weniger als die Zurücknahme des päpstlichen Dekretes und drohte, alle nichtbündnerischen Geistlichen des Landes zu verweisen.⁵⁰ Zu dieser Zeit befand sich in Chur eine Anzahl Diözesangeistlicher aus den tirolischen/vorarlbergischen Bistumsteilen wie Kanzler J. J. Baal, Regens Gottfried Purtscher und Prof. Ignaz Purtscher und die beiden Brüder Anton und Michael Tapfer am Priesterseminar St. Luzi.⁵¹

Bischof Buol antwortete der Regierung am 8. März mit einem neunseitigen Brief «mit jener Freymüthigkeit und Unumwundenheit, von der sich ein Bischof, der von Amtswegen schreibt, weder durch unverdiente Vorwürfe, noch eitle Drohungen abwendig machen lassen darf». Er berief sich auf den Grundsatz «Roma locuta, causa finita» (Rom hat gesprochen, der Fall ist entschieden). Die Äußerungen der Regierung enthielten Beleidigungen des Bischofs, die zweifellos in schiefen Darstellungen und falschen Berichten ihren Grund hätten. «Der päpstliche Stuhl, des Beystandes des göttlichen Geistes in seinem kirchlichen Entscheidungen versichert, bedarf der Belehrungen und des weitläufigeren Unterrichts ihm unterstehender Kirchenhirten nicht.» Von einer Fortsetzung der gemeinschaftlichen Schule könne keine Rede mehr sein, da dies dem ausdrücklichen Willen des Papstes widerspräche. Auch hätte die Geistlichkeit keine Schuld am Rücktritt Mirers. Dieser sei wegen wirklicher und nicht angeblicher Vorschriften erfolgt. Gegen die angedrohte Landesverweisung ausländischer Geistlicher wendet sich der Bischof mit scharfen Worten an die Regierung: «hierüber erkläre ich mich öffentlich, daß ich einen dergleichen Versuch selbst von der obersten Landesbehörde nicht anderst als einen

⁴⁹ Oesch, S. 35f.

⁵⁰ STAGR XII, 20a 3b, Bischof Buol an die Regierung am 8. März 1815. Der Inhalt des Schreibens der Regierung an den Bischof ergibt sich aus dieser Antwort. – Oesch, S. 36.

⁵¹ J. G. Mayer, Bistum Chur II, 1914, S. 557, 571, 691–694. – 150 Jahre Priesterseminar St. Luzi Chur 1807–1957, 1957, S. 11–14. Über Kanzler Baal HBL S. I, S. 510.

wahren Eingriff und eine offenbare Verletzung der allgemeinen helvetischen Verfassung. . . ansehen muß.» Die fremden (österreichischen) Geistlichen seien keine eingedrungenen Fremdlinge, sondern sie seien mit den bündnerischen Geistlichen Bistumsangehörige, eines Vaters Söhne und Brüder der inländischen Priester. Sie seien vor allem keine «Förderer innerer Unruhen» im Lande. «Wären sie solche, so müßte ich als der erste dieser Gesellschaft angesehen werden.» Die österreichische Regierung sei gerne bereit, die in Bünden wirkenden österreichischen Geistlichen aufzunehmen und sie zu versorgen und auch ihm, dem Bischof, einen standesgemäßen Lebensunterhalt anzubieten. Andererseits würde Kaiser Franz Anlaß nehmen, Repressalien zu ergreifen gegen die vielen in Österreich «Brod und Unterhalt, den ihr Vaterland ihnen nicht bieten kann, findenden bündnerischen Fremdlinge» und ihre Besitzungen, «wozu sich bekanntermaßen schon vor einigen Jahren die ehemalige Republik Venedig entschlossen hat». Dann stellte der energische Kirchenfürst der Regierung folgendes in Aussicht:

«Eure Weisheiten, die Herren der Regierung, wollen sich daher von meinem festen Entschluß überzeugt halten», daß im Fall die österreichischen Geistlichen ausgewiesen werden sollten oder ihnen oder mir Kränkungen zugefügt werden sollten, ich mit ihnen ziehen werde und mit meiner ganzen Kurie meine dauernde Residenz ins Ausland verlegen werde. Dann werde ich «Ihrer landesväterlichen Sorgfalt», insbesondere dem katholischen Vertreter in der Regierung – dessen Pflicht und Gewissen ich hierüber ganz besonders in Anspruch nehme –, folgendes anheimstellen:

1. Für die unverzügliche Besetzung der dadurch ledig gewordenen Seelsorgerposten durch inländische Geistliche besorgt zu sein.
2. Die katholischen Behörden und das Volk Graubündens über den durch den Verweisungsbeschluß veranlaßten Verlust des Bischofs und seiner Kurie und die damit verbundenen nachteiligen Folgen aufzuklären.
3. Den katholischen Religionsgenossen für die durch diese Ausweisung erfolgende Auflösung der Lehranstalt im Seminar zu St. Luzi durch eine ähnlich gute und ebenso wenig «kostspielige» Anstalt zu entschädigen. Und endlich

4. Das durch diese Maßnahme entstehende Mißvergnügen der katholischen Gemeinden zu beschwichtigen.⁵²

Die Drohung der Regierung wurde zwar nicht ausgeführt, doch mußte das gegenseitige Verhältnis zwischen der bischöflichen Kurie und den weltlichen Behörden darunter leiden. Denn die Maßnahme gegen Mirer wurde in katholischen und nicht weniger in reformierten Kreisen aufrichtig und schmerzlich empfunden und tief bedauert. Der Fall machte begreiflicherwise durch die damalige Presse die Runde. So schrieb zum Beispiel die Aarauer Zeitung: «Heute hat unser Kanton (Graubünden) durch die plötzliche Entfernung des Herrn Dr. Mirer... einen empfindlichen und wahrlich unersetzlichen Verlust erlitten, der jedem redlichen Bündner umso schmerzlicher fällt, als er den unverkennbaren Beweis seltener Intoleranz... dargibt.» Über Mirers Eigenschaften als Mensch und Lehrer schreibt der gleiche Korrespondent: «Während er mit vielen der angesehensten Männer unter Katholiken und Protestanten, und vorzüglich mit allen seinen Kollegen an der Kantonsschule, durch wahre Freundschaft verbunden war, hat man nicht vernommen, daß ihm jeweils der mindeste Vorwurf einer Abweichung von der Lehre seiner Kirche gemacht worden wäre; und mit Wohlgefallen mußte jeder Freund des Vaterlandes die unzweideutigen Beweise wahrnehmen, wie sehr durch ihn jede Spannung zwischen den oft getrennten Religionstheilen sich immer mehr zu verlieren anfang. Die Jugendfreundschaften, welche sich zwischen studierenden Jünglingen durch gemeinsame Studien und durch gemeinsame Liebe und Verehrung ihres würdigen Lehrers zu knüpfen begannen, zeigen schon jetzt bei mehreren bereits in Geschäften wirkenden Männern die erfreulichsten Aussichten der beförderten Eintracht und eines ehemals allzu seltenen Zutrauens. Aber weder alles dieses, noch die angelegentlichsten Wünsche der gesamten Katholizität von Graubünden, die sich zwar deswegen, doch ohne Erfolg, nach Rom wandte, konnten die bischöfliche Kurie abhalten, diesem edlen Mann... den so schön erworbenen Einfluß auf fortschreitende Wohlfahrt und gesellige Ordnung seines Vaterlandes zu entziehen.»⁵³ Diese Zeilen bekam auch Bischof Buol zu lesen.⁵⁴ Die im Lehrkörper der

⁵² BAC Protocollum Celsissimi XIV, S. 15–22, Bischof Buol an die Regierung am 8. März 1815. Das gleiche Schreiben in STAGR XII, 20a 3b. – Oesch, S. 36f.

Kantonsschule entstandene Lücke war in der Tat empfindlich und konnte nicht leicht geschlossen werden. Schließlich fand man einen Ersatz in der Person des Kanzleidirektors C. C. Wedrow, der seine Lehrtätigkeit 1817 aufnahm.⁵⁵

Vorerst kehrte Professor Mirer nach Obersaxen zurück, nachdem er in diesem Frühjahr 1815 kurz an der Klosterschule Pfäfers ausgeholfen hatte. Anfangs 1816 übernahm er die Kaplaneistelle. Die Wahl selbst fand erst im Herbst 1816 statt. Amtslandammann Martin Henni bat am 18. Oktober dieses Jahres den Bischof um die Bestätigung. Aber noch am 16. Juni 1817 mußte Obersaxen nochmals um die bischöfliche Bestätigung bitten.⁵⁶

In Obersaxen übernahm Mirer wieder die Primarschule. Hier entwickelte er eine segensreiche Tätigkeit im Dienste der Jugendbildung, «für Wahrheit und Tugend», wie er selber gerne sagte. Nebst der Aushilfe in der Seelsorge und dem Unterricht von ca. 80 Schülern wollte er noch mehr leisten. Er gründete eine Lateinschule mit vier Klassen. Er setzte seine rechtswissenschaftlichen Vorlesungen für katholische Jünglinge fort. Am 2. Mai 1817 berichtete Mirer an den bündnerischen katholischen Schulrat: «Es meldeten sich so viele Schüler aus allen Gegenden Bündens, daß ich wegen Mangel an Platz mehr als die Hälfte abweisen mußte; dessen ungeachtet hatte ich in zwei Klassen (Latein) neun inländische Studenten aufgenommen und ihnen täglich fünf Stunden Unterricht erteilt.» Nach einem Bericht von 1819 zählte die juristische Abteilung 12 Schüler. «Mit den Juristen habe ich den juridischen Kurs, wie ich in Chur gegeben habe, vor Pfingsten geschlossen und dieselben entlassen und sie sind bereits zu Mitgliedern ihrer bezüglichen Obrigkeiten gewählt worden. . . ich gedenke die angefangenen Kurse fortzusetzen. . . ich habe mir darum unsere Gemeindeschule sehr angelegen sein lassen, habe ein eigenes Schulbüch-

⁵³ Aarauer Zeitung 1815, Nr. 29 vom 27. Februar.

⁵⁴ BAC Protocollum Celsissimi Bd. 24, S. 15, Bischof Buol an den Nuntius am 6. März 1815. «. . . lego in foliis Aroviensibus historiam abdicati D. Mirer. . .»

⁵⁵ STAGR XII, 20a 3b, Der Kleine Rat an den evang. Schulrat am 22. Juni 1816. – J. H. Schällibaum, Geschichte der bündnerischen evangelischen Kantonsschule, 1858, S. 30. – J. Bazzigher, Geschichte der Kantonsschule, Festschrift, 1904, S. 14, 200.

⁵⁶ BAC Mappe Obersaxen 262.2, Martin Henni, Amtslandammann, an das Ordinariat am 18. Oktober 1816. Hans Anton Zoller, Gerichtsschreiber, an den Bischof am 15. Juni 1817. – Oesch, S. 38.

lein verfertigt und jeden Anlaß benützt, geschickte, der romanischen Sprache fähige Männer zu vermögen, auch in ihrer Sprache ein Schul- und Lesebüchlein zu bearbeiten, ein Bemühen, welches der Allmächtige nicht ungesegnet lassen kann.»⁵⁷

Der Obersaxer Pfarrer Ferdinand Heini von Vals (1755–1857)⁵⁸ sowie auch Hörer seiner Rechtsschule halfen im Unterricht an der Lateinschule. Der bündnerische katholische Schulrat anerkannte den selbstlosen Idealismus Mirers und sprach ihm ein jährliches Honorar von 300 Gulden zu. Unter seinen Lateinschülern mag sich besonders Johann Martin Henni, der später als Geistlicher nach Amerika auswanderte und Bischof und Erzbischof wurde, ausgezeichnet haben.⁵⁹ Im Herbst 1819 erhielt Dr. Mिरer den Ruf als Professor und Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen. Damit begann ein zweiter, wichtiger Abschnitt im Leben Mirers als Schulmann.^{59a}

Noch bei Bischof Mirers Ableben 1862 wurde die Episode seines Rücktritts in der Presse gerne kommentiert. Dies geschah selbstredend in verschiedener Weise, je nach der Gesinnung, die die einzelnen Zeitungen vertraten. Nach der «Nova Gasetta Romontscha»⁶⁰ veranlaßte Bischof Buol Professor Mिरer zurückzutreten, um den Anschein zu vermeiden, als sollte der Grundsatz der konfessionellen Schule preisgegeben werden.⁶¹ Nach dem liberalen Blatt «Il Grischun»⁶² wäre Mिरer als Theologe für die höchsten kirchlichen Stellen in seinem Bistum qualifiziert gewesen, sei aber für die «Führer» desselben zu gebildet gewesen (*memia perderts*), hätte zu hohe Studien hinter sich gehabt (*veva fatg memia aults studis*), und es wäre daher in den Augen der

⁵⁷ Oesch, S. 38f.

⁵⁸ Ferdinand Heini von Vals 1755–1827, Pfarrer in Obersaxen 1789–1826, bischöflicher Vikar und Domsextar 1826. – J. J. Simonet, *Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens*, 1922, S. 111.

⁵⁹ Oesch, S. 39. – Über Erzbischof Henni s. Martin Marty, *J. M. Henni*, New York 1888. Bündner Tagblatt 1959, Nr. 251.

^{59a} Felici Maissen, *Johann Peter Mिरer als Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen 1820–1829*, in *St. Galler Kultur und Geschichte*, 1971, Heft 1, S. 19–44.

⁶⁰ Guglielm Gadola, *Historia della schurnalistica sursilvana 1836–1928*, in *Ischi* 21 (1928), S. 80–85. – Christian Caduff, *La pressa romontscha*, in *Annalas da la Società retoromontscha* 78 (1964), S. 109f.

⁶¹ *Nova Gasetta Romontscha* 1862, Nr. 35 vom 5. September: *Per buca vuler dar la paretta da sanctionar il principi da scolas pariteticas ha igl uestg Buol insinuau el da bandunar questa plazza».*

⁶² G. Gadola o. c., S. 135–157. – Chr. Caduff o. c. S. 113f.

«Mucker» gefährlich gewesen, ihm eine einflußreiche Stelle zu geben. Durch seine Lehrtätigkeit hätte er, nach dem Urteil der «Mucker», die katholischen Interessen gefährdet. Die Opposition des «Obskuran-tismus» hätte auf ihn so großen Einfluß gehabt, daß er sich entschlossen hätte, Chur zu verlassen, um so ungestört sich der Jugendbildung widmen zu können.⁶³

Auch der bekannte Disentiser Mönch P. Placidus Spescha erwähnt in seinen chronikartigen Aufzeichnungen der Jahre 1814/15 die Demission Mirers. Durch ihn erfahren wir, daß «der Hof nicht zugeben wollte, daß Herr Mirer in der Stadt Chur wohnen könne, da er dort im Hof nicht wohnen konnte. Nach Spescha hatten die beiden öster-reichischen Geistlichen, Kanzler Baal und Regens Gottfried Purtscher, einen maßgeblichen Einfluß auf den Bischof und ihn auch im Falle Mirers reichlich ausgeübt.⁶⁴ Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die an sich massive Drohung der Regierung, die fremden Geistlichen auszuweisen, zu würdigen.

Die Abreise von Chur nach Pfäfers beschrieb Spescha: «... Profes-sor Mirer ward von Hrn Decan Placidus von Pfäfers im Februar ab-geholt. Seine Kutsche wollten 100 Reuter aus der Stadt hinbegleiten;

⁶³ Il Grischun, 1862, Nr. 37 vom 12. September: «... encunter tutta veglia dil clerus ha el (Mierer) surpriu ina professura el marcau da Cuera ed ha entschiet ad instruir giuvens protestants e catolics en ils studis classics, filosofics, e giuridics. Cheutras veva el suenter l'opiniun da biars periclitau ils interess catolics e per giuvens catolics era ei in sacrilegi da frequentar las lecziuns dil perdert Mirer. L'oposiziun digl obscurantissimus ha denton da quei temps effectuaü gest ton sco quei ch'ella effectuescha oz il di, ils fecls dallas empremas famiglias catolicas curevan a Cuera, tedlavan e carezavan Mirer. Sin quel sez ha quella opposiziun giu ton influenza, ch'el ei sedecidiu da bandunar Cuera e serender... per nundisturbadamein saver continuar cun la instrucziun dils giuvens catolics grischuns... Che quei per la educaziun della giuventetgna aschi premurau um vesevi che las scolas dil pievel sesanflussien en ina tresta posiziun senteli da sesez. Cun la forza da sia distinguida eloquenza seprofitava el da mintga caschun da stimular ses amitgs ed igl entir pievel da patertgar vid la migliuraziun dallas scolas. Mo quellas, sias noblas tendenzas han irritau ses inimitgs pir che mai e quei aschi zun, che quels ein buca seturpiigai da sclomar in cudisch d 'a b c ch'el veva scret per in fabricat da chezerias. Aschia vegneva quei um preziaus en nossa patria, e quei oravontut da quels, che havessan dad el giu grondissim basegns...»

⁶⁴ Wörtlich schreibt Spescha: «Herr Mirer ist ein gelehrter Mann und so politisch und tolerant, daß er den Reformirten und Katholiken in Cur die Rechtsgelehrsamkeit beibringt. Fanatiker wie Baal (der bischöfliche Kanzler) und Purtscher (Regens Gottfr. Purtscher) auf dem Hof verkennen dem Lande diese Ehre, weil sie Fremdlinge sind und der Fürstbischof ihr Sklave ist.» – Pater Placidus a Spescha, sein Leben und seine Schriften, von Fr. Pieth und Karl Hager, 1913, S. 171.

⁶⁵ o. c. S. 171.

allein, um den Bischof nicht dadurch zu beleidigen, verbath er sich diese Ehre. Er gedächte weiters zu reisen: der Kleine Rat aber entließ ihn nicht weiter als Pfäffers.»⁶⁵

5. Professor Mirers Kolleghefte

Die elf Bände erwecken den Eindruck einer Riesenarbeit, die Dr. Mirer in wenigen Jahren geleistet hat. Mit Ausnahme des letzten Bandes, den er in Obersaxen 1818 fertig geschrieben hat und des 9. und 10. Bandes, die 1807–1809 verfaßt wurden, scheinen alle Bände während seiner Churer Lehrtätigkeit geschrieben worden zu sein. Die einzelnen Seiten sind nicht paginiert. Der Umfang der Bände ist jedoch meist original von Mirer selbst bogenweise gezählt, wobei acht Seiten einen Bogen ergeben. Das ganze Werk zählt rund 3700 Seiten, die voll ausgefüllt und mit feiner, gut leserlicher Schrift, im Format von 225 × 185 mm beschrieben sind. Drei Bände enthalten römisches Recht, drei Bände Strafrechtswissenschaft, zwei Bände die Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses, ein Band philosophische Rechtslehre, philosophische Mathematik und allgemeine Übersicht der alten Weltgeschichte, ein Band Kriminalrecht, ein Band Staatswissenschaft. Es folgt hier nur eine ganz knappe Übersicht der einzelnen Bände, mit jenen Angaben, die von einiger Bedeutung erscheinen.

1. Band (sign. 1702) Anfängsgründe des römischen Rechts nach der Ordnung der Institutionen, geschrieben von Dr. Johann Peter Mirer. Vorgetragen von Dr. J. P. Mirer im Jahre 1812, 17. April. – 600 Seiten. Vorne befindet sich ein ausführliches Inhaltsregister: I. Buch von den Personen. II. Buch von den Sachen. III. Buch: Klagen. IV. Buch: Verbrechen etc. Mirers Hauptautor für diesen Teil ist Heineccius.⁶⁶ Der Verfasser verweist auf folgende Literatur zur «historischen Kenntniss des römischen Rechts»: 1. Bach, *historia juris romani*. 2. Gustav Hugo, *Lehrbuch der Gesetze des römischen Rechts*.^{66a} 3. Heineccius, *Historia juris*

⁶⁶ Vgl. Anmerkung 28.

^{66a} Gustav Hugo, 1764–1844, Jurist, Mitbegründer der historischen Rechtsschule, Professor in Göttingen. Hauptwerke: «Lehrbuch des heutigen römischen Rechts», 1789. «Naturrecht», 1809. «Geschichte des römischen Rechts», 1810. «Juristische Enzyklopädie», 1811. Der Große Herder, Bd. 6, 1933, S. 211f.

et antiquitatis romanae. Mirer verrät ferner eine gute Kenntnis der Gerichtssatzungen Graubündens, auf die er wiederholt hinweist.

2. Band (sign. 1703) Anfangsgründe des römischen Rechts, bearbeitet von Dr. Joh. Peter Mirer. 696 Seiten. Eine Fortsetzung des 1. Bandes. Im X. Titel, Von der Testamenterrichtung, zitiert er das Werk von Justus Klapproth, Abhandlung vom Testament, Göttingen 1797.

3. Band (sign. 1704) ist die Fortsetzung des 2. Bandes und umfaßt 600 Seiten. Auf B(ogen) 234: Kurze Übersicht über den Prozeß. Zitiert: Hufeland.^{66b} Die Abhandlung schließt mit den lateinischen Worten: Aris religio – Pax populo – familiis pietas – Foris justitia.

4. Band (sign. 1705) Strafrechtswissenschaft, bearbeitet von Dr. J. P. Mirer. Umfang 496 Seiten. Vorne auf einem größeren Blatt steht eine «Tabellarische Übersicht des theoretischen Theils der Strafrechtswissenschaft». Es ist eine großartige, klare und saubere Disposition des großen Stoffes des theoretischen Teils des Kriminalrechts, der auch im folgenden Band 5 behandelt ist. Das zeigt, wie Mirer systematisch arbeitete. Der Stoff ist in zwei Hauptteile, einen generellen und einen speziellen Teil gegliedert. Jeder dieser Hauptteile weist mehrere Abschnitte auf. Die Abschnitte sind in Kapitel unterteilt, und diese enthalten wiederum mehrere, zum Teil recht zahlreiche Untertitel.

Als «Quellen des Kriminalrechts in unserem Land» führt Mirer folgende an:

1. Die Philosophie des Strafrechts überhaupt, insofern ihre Anwendung nicht durch positive Gesetze beschränkt wird. Die Vernunft

^{66b} Gottlieb Hufeland 1760–1817, geb. in Danzig, Professor der Rechte in Leipzig 1788, 1803 Prof. der Pandekten an der Würzburger Juristenfakultät, 1808 Senatspräsident und Bürgermeister in Danzig, 1816 Prof. in Halle, 1812–1816 Prof. für römisches Recht und Staatswirtschaft in Landshut. Gute philosophische Grundlage seiner Werke: «Versuch über den Grundsatz des Naturrechts», Leipzig 1785.» Eine der ersten juristischen Schriften, welche auf die Kant'sche Philosophie mit Verständnis Rücksicht nehmen. Kant selbst hat die Arbeit in der Jenaer allgem. liter. Zeitung (Jahrg. 1786, Nr. 92) sehr günstig beurtheilt.» Gediegene Leistungen sind ferner sein «Lehrbuch des Naturrechts», Leipzig 1790, 2. Aufl. 1795 und die «Praecognita juris Pandectarum hodierni». – Allg. deutsche Biographie 13 (1881), S. 296–298.

gibt schon gewisse Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung.

2. Die 8.90 (?) Karls V. -Carolina, die 1532 zustande kam.⁶⁷
3. Die Malefizordnung löbl. Gem. Drei Bünde. Sie ist ein höchst dürftiger Auszug aus der Carolina. Sie können dieselbe in den «Graubündnerischen Grundgesetzen» nachlesen.⁶⁸
4. Das römische Recht.
5. Das canonische Recht über das inquisitorische Verfahren enthält Vorschriften, die man im römischen Recht und in der Carolina vermißt.
6. Besondere Statuten einiger Hochgerichte, z. B. Poschiavo.
7. Allgemeiner Gerichtsgebrauch.⁶⁹

Für diese Zeit, da im allgemeinen noch die altbündnerische Gesetzgebung in Gebrauch war, diese aber sich allmählich im Umbruch befand,⁷⁰ ist es interessant zu erfahren, was Mirer lehrte zur Frage:

Welche Strafgesetze sind anzuwenden?

«Sind keine speziellen Gesetze anwendbar, so müssen die Gesetze des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, angewendet werden. Fehlen solche Ortsstatuten, so sind die Landesstatuten, sie mögen älter oder jünger als die Lex Carolina sein, anzuwenden, und zwar nach dem Grundsatz «lex posterior derogat priori». Sind auch keine solchen vorhanden, so folgt das allgemeine Gewohnheitsrecht oder

⁶⁷ Gemeint ist die «peinliche Gerichtsordnung» Kaiser Karls V., die 1532 vom deutschen Reichstag zu Regensburg als verbindliches Reichsgesetz erklärt wurde. Grundsätze dieses Rechts beeinflussten im 16./17. Jahrhundert immer mehr die bündnerische Rechtssprechung. Zur Strafrechtspflege in Graubünden s. Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 244–247 und 568. – Aufschlußreicher als die Ausführungen von Pieth ist die Arbeit von Dr. Anton Baumgärtner: «Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden». Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, 46. Heft. Bern 1929.

⁶⁸ Über die bündnerische «Malefizordnung» vom Jahr 1716 und über die «Graubündnerischen Grundgesetze» von 1767 s. Pieth, Bündnergeschichte, S. 246, 350, ausführlicher darüber bei Peter Liver, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, im Bündner Monatsblatt 1941, S. 97ff., bes. 99 und 105. Im Jahre 1808 wurde das Kantonstribunal eingeführt. Als Mirer in Chur lehrte, galt tatsächlich noch die Malefizordnung von 1716, ergänzt durch die Carolina. Die Vorarbeiten zu einem neuen bündnerischen Strafgesetzbuch begannen erst 1824. Das Buch wurde 1829 gedruckt. Es war aber nicht verbindlich für die ganze bündnerische Strafrechtspflege, sondern erst 1838 nur für das Kantonskriminalgericht. Hierüber und über das bündnerische Strafgesetzbuch von 1851 s. Liver, l. c., S. 106f., 109–115.

⁶⁹ STIBSG Kollegheft Mirers, IV. Band, Bogen 2.

⁷⁰ P. Liver l. c., S. 97–115. – Pieth, Bündnergeschichte, S. 244–247.

der Gerichtsgebrauch, subsidiarisch die Lex Carolina, das römische Recht und das canonische Recht. Kollidieren diese zwei letzteren, so geht das canonische Recht voraus: a) im Inquisitionsprozeß, b) in Sachen, die nach katholischen Grundsätzen Einfluß auf Sakramente haben, z. B. Schwächung, Entführung, Ehebruch. In allen übrigen hat das römische Recht den Vorzug. Im Übrigen versteht es sich von selbst, daß jene Punkte, welche in unserer Verfassung nicht bestehen, nichts gelten. In Ermangelung aller Normen wird auf Analogie und auf die Natur des Verbrechens Rücksicht genommen.»⁷¹

Hilfsmittel der Strafrechtswissenschaft sind nach Mirer:

1. Historische. Geschichte der Strafgesetze und der Kriminalrechtswissenschaft. Noch haben wir keine besonders bearbeitete Geschichte der Strafgesetze. Man muß diese also aus der allgemeinen Geschichte jedes Landes ausheben. Die Deutschen haben indessen doch schon Beiträge zu einer solchen Geschichte geliefert: Struw, Sechov, Bochner.
2. Philosophische, als das sogenannte Naturrecht, allgemeines Staatsrecht und Psychologie.
3. Philologische. Die Kenntnisse der lateinischen Sprache usw.
4. Medizinische. Kenntnis der gerichtlichen Arzneykunde. Das beste Werk hierüber ist: Metzger, System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Königsberg 1797.
5. Literarische, oder Kenntnis der vorzüglichsten über das Criminalrecht gelieferten Schriften. Wir erwähnen hier einige:
Bochner Samuel, Meditationes über die Carolina. Der beste mentar, guter Text, gründlich und ausführlich.
Bochner Samuel, Observationes über die Practica Carpzonii. Frankfurt 1778.
Mathej, Commentarius de Criminalibus. Düsseldorf 1674. Der beste Erklärer des Rechts. Hat Geschichte und Altertümer sehr gut benützt.
Cremani, de jure Criminali, Pavia.
Filangieri, System der Gesetzgebung, 3. und 4. Band vortrefflich.

⁷¹ STIBSG Kollegheft Mirers, IV. Band, Bogen 1B.

Feuerbach, Revision des Gemeinen Rechts. 1801. Scharfsinnig und gründlich, nur nicht die beste Ordnung.

Ferner die Kompendien, Handbücher und kleinere Entwürfe:

Klein Ernst Ferdinand, Grundsätze des gemeinen Rechts. Halle 1799.

Feuerbachs Lehrbuch des Gemeinen Rechts. 1804. Scharfsinnig und gründlich. Nur leugnet er die Freiheit im Augenblick der verbrecherischen Tat.

Kleinschrodt (Gall Alois) Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des gem. Rechts. Erlangen 4. Aufl. 1805. Sehr gut, doch wiederholt er sich oft. Die Sprache ist nicht wissenschaftlich.

Tyllmann, Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, Leipzig 1800.

Tyllmann, Handbuch des gem. Rechts. Beide Bücher (Tyllmanns) sind sehr empfehlenswert.

Meisteri Georg Jak. Frid. Principia juris criminalis. Göttingen 1802.

Ferner einzelne Kriminalrechtsfälle, Casus, Casuistica:

Meisters Rechtliche Erkenntnisse. Göttingen 1775.

Carach Jakob Tobias, Rechtliche Gutachten, merkwürdige Rechtsfälle. Jena 1799. Mit einer Vorrede von Schiller.

Kleinschrodt, Abhandlungen über das Kriminalrecht und den Kriminalprozeß. 3 Bde, Erlangen 1798.

Byttenwalls Rechtsfälle.

Freytag, Neue Beiträge zur Geschichte der Menschheit aus wichtigen Rechtsfällen, sehr viel Interesse sowohl für die Psychologen als Rechtsgelehrten.

Aus diesem Verzeichnis und den Beobachtungen Mirers zu den einzelnen Werken ersehen wir, daß unser Rechtslehrer in Chur sehr belesen gewesen sein muß. Unter seinen am meisten zitierten Autoren erscheinen die deutschen Rechtsgelehrten: Michaelis Johann David,⁷² Feuerbach Paul Anselm⁷³ und Friedrich Karl von Savigny,⁷⁴ Freytag Georg Wilhelm,⁷⁵ die Italiener Filangieri Gaetano,⁷⁶

⁷² Michaelis, Johann David, evangelischer Theolog und Orientalist, geb. 1717, gest. 1791, Professor in Göttingen. Verfaßte «Mosaisches Recht», 6 Bände, Frankfurt a. M. Lexikon f. Theologie und Kirche, 2. Aufl. 1957–1965. Band 7, Spalte 402.

Beccaria Cesare⁷⁷ und seltener der Engländer Howart John⁷⁸. Mirer zitiert in seinem Werk noch eine Menge Autoren, deren Namen wohl nur Spezialisten der Rechtslehre interessieren, wie: Cremani, Bochner, Metzger, Klein, Ernst Ferd., Kleinschrodt, Tyllmann, Meisteri, Carach, Rusch, Brissot, Rollmann, Gmelin, Wagnitz, Grollmann, Schlötzer, Paul Risi usw.

5. Band (sign. 1706) Strafrechtswissenschaft, bearbeitet von Dr. Joh. P. Mirer. II. Band. Ist die Fortsetzung von Band 4. Umfang 408 Seiten.

6. Band (sign. 1707) Strafrechtswissenschaft, bearbeitet von Dr. Joh. Peter Mirer. III. Band. Fortsetzung von Band 5. Praktischer Teil der Kriminalrechtswissenschaft. 264 Seiten.

7. Band (sign. 1708) Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses, bearbeitet von Dr. Joh. Peter Mirer. I. Band. 488 Seiten. Auf der ersten Seite, rechts am Rand, steht das Datum 14. Oktober 1813. Eröffnet den 18. Jenner 1815. Zur Einleitung sagt Mirer: «Seitdem wir uns über jene barbarischen Zeiten erhoben haben, da die Selbsthilfe noch erlaubt, wo jeder Richter in seiner eignen Sache war, wo das stärkste Recht in der stärksten Faust lag, seit dieser Zeit hat sich die Art und Weise, wie man sich im Staate Recht und Hilfe schaffen kann, zu einer Wissenschaft erhoben, die Prozeß heißt.»

⁷³ Feuerbach, Paul Anselm, 1775–1833, Kriminalist, Vater des Philosophen Ludwig v. Feuerbach, 1804–1872, arbeitete bahnbrechend auf dem Gebiete der Strafjustiz und der Kriminalpsychologie. Der Große Herder, IV. Aufl. 1931–1935, Band 4, S. 864. – Über Feuerbach und das bündnerische Strafrecht s. Liver l. c. S. 108.

⁷⁴ Von Savigny, Friedrich Karl, 1779–1861, einer der bedeutendsten Juristen Deutschlands, Professor an verschiedenen Universitäten. Verfaßte unter anderem «Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter», 6 Bände, 1815–1831. «System des heutigen römischen Rechts», 5 Bände, 1840–1841, und weitere 4 Bände 1848–1853. Lexikon f. Theologie und Kirche, 2. Aufl. 1957–1965, Band 9, Spalte 351.

⁷⁵ Freytag Georg Wilhelm, 1788–1861, Orientalist. Großer Herder, IV. Aufl. 1931–1935, Band 4, 1409.

⁷⁶ Filangieri, Gaetano, 1752–1788, italienischer Jurist, Wegbereiter moderner Gesetzgebung, gest. in Neapel. «Scienza della legislazione, 7 Bände unvollendet. Großer Herder, IV. Aufl., Band 4, 920.

⁷⁷ Beccaria, Cesare, 1738–1794, marchese di Bonesana, italienischer Rechtsphilosoph. «Dei delitti e delle pene», 2 Bände, Verfechter eines menschlicheren Strafverfahrens. Großer Herder, IV. Aufl., Band 2, S. 145.

⁷⁸ Howard, John, 1726–1790, englischer Philantrop, Vorkämpfer der Reform des Gefängniswesens. Großer Herder, IV. Aufl., Band 6, S. 186.

Der Verfasser bezeichnet als «Quellen des Prozesses und Hilfsmittel» desselben:

1. Jene Reichsgesetze, welche allgemein, nicht bloß auf die Reichsgerichte beschränkte Verordnungen über das gerichtliche Verfahren enthalten. Das wichtigste davon ist unstreitig der jüngste Reichsabschied vom Jahr 1654, wobei die Stände zusammentraten und sich beratschlagten, wie die Verwaltung der Gerechtigkeit im Reiche zu befördern und wie die Weitläufigkeit im Prozeß abzuschneiden und welches die beste Art sei, Rechtssachen vor Gericht zu verhandeln und zu entscheiden. Überhaupt galten die deutschen Reichsgesetze so lange als Richtschnur, bis besondere gültige Normen ein anderes Verfahren vorschreibt. (Dieser Abschnitt ist durchgestrichen.)
2. Das römische Recht, insoferne die Normen desselben nicht bloß auf die römischen, von den unserigen so sehr verschiedenen Verfahren gründen. Das römische Recht ist überhaupt die Quelle des deutschen Rechts und insoferne wir daraus Bestimmungen finden, welche mit unserer heutigen Verfassung übereinstimmen, muß ihm volle Gültigkeit anerkannt werden.
3. Das canonische Recht. . . Im Kollisionsfalle geht das canonische dem Römischen Recht in vielen Stücken voraus.
4. Die Gerichtsobservanzen, das Herkommen, Gebräuche und Statuten.
5. Sammlung rechtlicher Gutachten und Entscheidungen, auch Formularbücher. Aus diesen lernt man am besten den Gang der Geschäfte und deren eigenen Stil kennen und man kann daraus sehr dienliche Regeln ableiten. Besonders können da empfohlen werden Pütter, Böhmer, Geiger und Samuel Klapproth.⁷⁹

Mirer empfahl folgende Autoren:

1. Clapproth Justus, Einleitung zum ordentlichen bürgerlichen Prozeß. 2 Bände, 1795.
2. Danz, Grundsätze des gemeinen ordentlichen Prozesses, mit Zusätzen, 1800.

⁷⁹ STIBSG Kollegheft Mirers, VII. Band, Bogen 2.

3. Grollmann, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 1803.
4. Martins Lehrbuch des gemeinen deutschen bürgerlichen Prozesses, 1805.
5. Schneider, Über den Beweis. Gießen und Darmstadt 1803.

8. Band (sign. 1709) Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses, bearb. von J. P. Mirer. II. Bd. 472 Seiten.

9. Band (sign. 1710) I. Teil. Philosophische Rechtslehre, von Prof. Schmidlein. 1807–1808. Ab Seite 3 des Bogens 11 bis Bogen 22 von anderer Hand. II. Teil Philosophische Mathematik od. mathematische Philosophie. III. Teil Schluß und allgemeine Übersicht der alten Weltgeschichte. Umfang des Bandes 696 Seiten. Sein Naturrecht leitet Mirer mit den Worten ein:

«Die Bearbeitung des Naturrechts darf nicht bei alten Nationen gesucht werden. Diese setzen nur einzelne Grundsätze fest, wie sie ihnen der gesunde Menschenverstand eingegeben hat, dachten aber an das einer Wissenschaft Nötige gar nicht. Erst gegen die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts eröffnen sich für das Naturrecht neue bessere Aussichten.» Von den alten Autoren führt Mirer ein ganzes Register auf, in erster Linie den Begründer des Naturrechts der deutschen Aufklärung, den Heidelberger Professor Samuel Freiherr von Puffendorf (Severinus de Monzambano) (1632–1694).⁸⁰ Dann folgen: Oldendorp, Hugo Grotius (1583–1665), Wolf, Köhler, Nik. Hemming, Benedikt Winkler (1615–1658), Wilhelm Grotius (Bruder des Hugo), der Engländer Thomas Hobbes, Christ Thomasius (1688–1728), Stephan Pütter, Johann Achenwald. Neueste Autoren: Gottlieb Hufeland, Theodor Schmalz, Heinrich Abicht, Heinrich Jacob, Erhard Schmitt, Christoph Hofbauer, Heinrich Heidenreich, Christoph Bardili, Albert Melius.

Aus der Vernunft zwar, aber unabhängig vom Sittengesetz deduzierten das Naturrecht: Fichte, Feuerbach, Klein, Kant, Michaelis,

⁸⁰ Samuel Puffendorf, 1632–1694, Begründer der Naturrechtslehre der deutschen Aufklärung, veröffentlichte 1667 unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano eine kritische Reformschrift über Politik und Verfassung des deutschen Reichs. Verfaßte «de jure naturae et gentium libri octo», Lund 1672, historiographische und staatskirchenrechtliche Arbeiten. Lexikon f. Theologie und Kirche II. Aufl., 1957–1965, Band 8, S. 899.

Tieftrunk, Stephani, Gottlieb Buhle, Heinrich Stephani, Ferdinand Christoph Weisse usw.

Im 2. Teil behandelt er sehr ausführlich die alte Kunst und Kunstgeschichte des Orients, die Philosophie Platos und Aristoteles' und des Pythagoras, die römische Geschichte und überhaupt die alte Weltgeschichte. Dann befaßt er sich mit Poetik mit ausführlichen Darstellungen vom Epos, der Idylle, dem Roman, dem Drama, Märchen, Lied und der Romanze. Schließlich folgt «Real Philosophie». Das Ganze ist ein gewaltiger Stoff, der von einem umfassenden Wissen zeugt.

10. Band (sign. 1711) I. Spezieller Teil des Kriminalrechts. II. Kriminalprozeß. III. Anmerkungen zur Staatswissenschaft von Prof. Wagner. Geschrieben von Dr. J. P. Mirer 1808/09. 547 Seiten.

11. Band (sign. 1712) Staatswissenschaft v. Dr. J. P. Mirer. I. Von der Bildung des Staates. II. Verwaltung des Staates. III. Vom Untergang des Staates. Auf der ersten Seite steht das Datum 2. Dez. 1814. Das 1814 ist nachträglich überschrieben: «1818 in Obersachsen». 456 Seiten. Der Verfasser zitiert in diesem Band folgende Autoren:

Schelling, Philosophie und Religion, Tübingen 1804.

I. J. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik.

Haller, Handbuch der Staatslehre.

Filangieri, System der Gesetzgebungen.

Mayer, Geschichte des Faustrechts.

Gibbon, Historis of Decadence of Roman Impire.

Meiners, Verfall der Sitten der Römer.

Häufig werden auch die alten Landsatzungen und Statuten verschiedener Gemeinden des alten Bündens zitiert. Mirer verrät hier auch sichere Kenntnisse der Geschichte des griechischen und römischen Altertums und ihrer Literaturen.